

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 NÖ LG 1997 Höhe der Bezüge und Entschädigungen in einer Stadt mit eigenem Statut

NÖ LG 1997 - NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.02.2025

- (1) Der Bezug des Bürgermeisters einer Stadt mit eigenem Statut hat von 55 % bis höchstens 130 % des Ausgangsbetrages nach § 2 zu betragen und ist durch Verordnung des Gemeinderates § 18) festzusetzen.
- (2) Die Bezüge dürfen für
- 1. jedes zur Vertretung des Bürgermeisters berufene Mitglied des Stadtsenates 80 %,
- 2. ein sonstiges Mitglied des Stadtsenates ausgenommen eines nach Z 1 50 %

des für den Bürgermeister nach Abs. 1 festgesetzten Bezuges nicht übersteigen.

- (3) Die Entschädigungen dürfen für
- 1. ein Mitglied des Gemeinderates 20 %,
- 2. den Vorsitzenden des Kontrollausschusses 50 %

des für den Bürgermeister nach Abs. 1 festgesetzten Bezuges nicht übersteigen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$